

ANHANG

Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften

1. Ausgangspunkt

Gewalt, rassistische oder diskriminierende Äußerungen oder grob unsportliche Verunglimpfungen stellen ebenso wie der Einsatz von Pyrotechnik schwerwiegende Verstöße gegen die Verbands-Statuten dar (§§ 44 Nrn. 1., 2. DFB-Satzung, §§ 1 Nr. 4., 9, 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung).

Kommt es in den Zuschauerbereichen trotz aller Präventionsarbeit und Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Spiele zu entsprechendem Zuschauerfehlverhalten, ist dieses gemäß den verbandsrechtlichen Bestimmungen sportgerichtlich zu sanktionieren.

2. „Täterorientierte Sanktionierung“ als Leitgedanke

Entsprechend dem zentralen Leitgedanken der Beschlüsse des DFB-Bundestags 2013 zur Bewährungsstrafe und Auflagenverhängung bei Zuschauerfehlverhalten richten der DFB-Kontrollausschuss und die DFB-Rechtsorgane ihre Arbeit vorrangig „täterorientiert“ aus. Das heißt, die Ermittlung der verantwortlichen Täter durch den Heim- und den Gastverein und deren Sanktionierung bzw. Ingressnahme durch die Vereine und dadurch die Verhinderung zukünftiger Ordnungsverstöße sind das primäre Ziel des sportstrafrechtlichen Handelns der DFB-Rechtsorgane.

Dies korrespondiert mit der zwingend zu beachtenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum zivilrechtlichen Regress von Vereinsstrafen.

BGH, Urteile vom 22.9.2016 (Az. VII ZR 14/16) sowie vom 3.11.2017 (Az. VII ZR 62/17):

„Wirft ein Zuschauer eines Fußballspiels einen gezündeten Sprengkörper auf einen anderen Teil der Tribüne, kann er vertraglich auf Schadensersatz für eine dem Verein deswegen gemäß § 9a Nrn. 1. und 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes e.V. auferlegte Geldstrafe haften.“ (Amtlicher Leitsatz des BGH-Urteils vom 22.9.2016, VII ZR 14/16)

3. Effektive Tataufklärung und Täterermittlung

Effektive Tataufklärung und Täterermittlung durch die Vereine stellen daher zentrale Pflichten des Heimvereins und des Gastvereins dar.

Die Tataufklärung und Täterermittlung für Taten in klar umgrenzten und im Verantwortungsbereich von Vereinen liegenden Zuschauerbereichen müssen den Vereinen bei funktionierendem Ordnungsdienst und guten Sicherungsmaßnahmen möglich sein.

4. Stadionordnungen müssen durchgesetzt werden

Zur Geltung von Recht und Ordnung in den Zuschauerbereichen müssen die überall geltenden Kernvorgaben der Stadionordnungen durchgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Durchsetzung des Vermummungsverbots, denn nur so lässt sich eine Täteridentifizierung erfolgversprechend durchführen.

5. Tataufklärung und Täterermittlung wirken sanktionsmindernd

Kommt ein Verein den ihn treffenden zentralen Pflichten zur Tataufklärung und Täterermittlung nach, vermag dies sanktionsmindernd zu wirken, insbesondere dann, wenn ihn am Zuschauerfehlverhalten selbst kein eigenes Verschulden trifft (verschuldensunabhängige Haftung; ständige Rechtsprechung des Internationalen Sport-Schiedsgerichts (CAS) und des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen).

Durch Maßnahmen, die der Tataufklärung und der Täterermittlung dienen, eröffnet sich den Vereinen und ihren rechtstreuen Fans die Chance, gravierende Strafen wegen Taten, die sie selbst nicht verschuldet haben, zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Umgekehrt können und sollen schwerwiegende Sanktionen vor allem dann verhängt werden, wenn die Vereine ihrer Pflicht zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen. Denn in einem solchen Fall liegt nach der Rechtsprechung des Internationalen Sport-Schiedsgerichts (CAS) auch ein (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor.

6. Überführung der Täter und zivilrechtliche Ingressnahme wirken generalpräventiv

Den eigentlichen Tätern wird auf diese Weise ein Verstecken in der Masse der rechtstreuen Fans erschwert, ihre Enttarnung führt zu gerechten, individuellen Sanktionen. Eine zivilrechtliche Ingressnahme durch den Verein hat darüber hinaus abschreckende (generalpräventive) Wirkung, denn Folge der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme eines überführten Täters wird regelmäßig ohne weiteres Zutun der Rechtsorgane die zivilrechtliche Ingressnahme weiterer, den Vereinen und Verbänden gar nicht bekannter Mittäter im Innenverhältnis sein.

7. Priorität in der sportgerichtlichen Aufarbeitung hat die Vermeidung neuer Vorfälle

Nicht die Bestrafung des in der Vergangenheit liegenden Vorfalls, sondern die vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung neuerlicher Vorfälle stehen im Vordergrund der sportstrafrechtlichen Aufarbeitung von Zuschauerfehlverhalten.

8. Auflagen und Bewährungsstrafen

In geeigneten Fällen sollen auf der Grundlage der §§ 7a und 7b Rechts- und Verfahrensordnung sicherheitsfördernde Auflagen und/oder Bewährungsstrafen festgelegt werden. Erweisen sich durch Auflagen getroffene Maßnahmen als unzureichend, können die Auflagen in einem dynamischen

Prozess Schritt für Schritt erweitert werden. Durch die Sportgerichte verhängte Auflagen können auch durch Bewährungsstrafen flankiert werden.

9. Strafzumessungsleitfaden

Bei der Bemessung einer Sanktion gegen Vereine und Tochtergesellschaften wegen unsportlichen Verhaltens (§ 44 Nr. 1. DFB-Satzung, § 1 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) hat der Kontrollausschuss grundsätzlich den nachfolgenden Strafzumessungsleitfaden zu berücksichtigen. Der Leitfaden ist nicht anzuwenden in Diskriminierungsfällen und ähnlichen Tatbeständen gemäß § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, bei Vorfällen, die zu einer Verletzung oder erheblichen konkreten Gefährdung von Personen geführt haben, sowie in anderen für eine standardisierte Behandlung nicht geeigneten Fällen.

Das zuständige Rechtsorgan ist nicht daran gehindert, seine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände zu fällen. Es kann in nachgewiesenen Fällen insbesondere das Gefährdungspotenzial der konkreten Verwendung der Pyrotechnik berücksichtigen.

a.

Art des Vergehens	Bundesliga	2. Bundesliga	3. Liga	Frauen/ Junioren
Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (je Gegenstand)	800,- €	500,- €	250,- €	150,- €
Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (je Gegenstand)	5.000,- €	3.000,- €	1.500,- €	700,- €
Feuerwerksbatterie				
• Batterie bis 8 pyrotechnische Gegenstände	7.500,- €	5.000,- €	2.500,- €	1.000,- €
• Batterie mit mehr als 8 pyrotechnischen Gegenständen	15.000,- €	10.000,- €	5.000,- €	2.000,- €
Knallkörper/Böllern (je Gegenstand)	7.500,- €	4.000,- €	2.000,- €	750,- €
Eindringen auf das Spielfeld (je Person)	2.000,- €	1.500,- €	750,- €	200,- €
Werfen von sonstigen Gegenständen (je Gegenstand)	800,- €	400,- €	200,- €	100,- €
Verwendung von Laserpointern (je Verwendung)	4.000,- €	2.000,- €	1.000,- €	300,- €
Unsportliche Botschaften (je Banner, Transparent o.Ä.)				
bis 3 m ²	2.000,- €	1.000,- €	500,- €	150,- €
ab 3 m ²	8.000,- €	4.000,- €	2.000,- €	300,- €

Entscheidend ist die Spielklassenzugehörigkeit des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Vergehens. Lässt sich die genaue Anzahl der der Art des Vergehens zugrunde liegenden Gegenstände oder Personen nicht ermitteln, kann diese durch den Kontrollausschuss geschätzt werden.

b.

Im Rahmen der Strafzumessung können folgende Umstände standardisiert berücksichtigt werden:

Umstand	Auswirkung (Straferhöhung [+]/ Strafsenkung [-])
1. Spielunterbrechung ¹ bis 1 Minute	+ 10 %
Spielunterbrechung über 1 Minute bis 5 Minuten	+ 20 % bis + 45 %
Spielunterbrechung über 5 Minuten bis 10 Minuten	+ 50 % bis + 70 %
Spielunterbrechung über 10 Minuten bis 15 Minuten	+ 75 % bis + 95 %
Spielunterbrechung länger als 15 Minuten	+ 100 %
2. Erfolgreiche Täteridentifizierung von 1 Täter ²	– 25 %
Erfolgreiche Täteridentifizierung von mehr als 1 Täter bis zu 50 % der Täter	– 50 %
Erfolgreiche Täteridentifizierung von mehr als 50 % bis zu 100 % der Täter	– 75 %

Die Geldstrafe reduziert sich in den oben genannten Fällen b. 2. nochmals (das heißt: Reduzierung um 40 % statt 25 % bzw. um 65 % statt 50 % bzw. um 90 % statt 75 %), wenn identifizierte Täter sich beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben.

Die nicht in dieser Liste enthaltenen Umstände, insbesondere die sportgerichtliche Vorbelastung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft in der aktuellen und vorhergehenden Spielzeit, werden auf der Grundlage sämtlicher objektiver und subjektiver Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt.

¹ Die Strafzumessungsumstände „Spielunterbrechung“ gelten entsprechend bei einer Verzögerung des Anstoßes vor Spielbeginn bzw. vor der 2. Halbzeit.

² Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Täteridentifizierung zum offensichtlichen und direkten Pflichtenkreis des Vereins gehört (z. B. sogenannte „Flitzer-Fälle“).

c.

In geeigneten Fällen kann an Stelle oder neben einer Geldstrafe eine Auflage gemäß § 44 Nr. 5. DFB-Satzung i. V. m. § 7b DFB-Rechts- und Verfahrensordnung festgelegt werden. Es kann zudem angeordnet werden, dass ein Teil der Geldstrafe, jedoch grundsätzlich nicht mehr als 40 % des Betrags, für konkrete sicherheitstechnische und/oder gewaltpräventive Maßnahmen sowie für Investitionen in das Sicherheitsmanagement des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft verwendet werden darf. Der DFB-Kontrollausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung und Nachweis durch den Verein bzw. die Tochtergesellschaft auf Antrag bis zu 45 % des Betrags für konkrete sicherheitstechnische und/oder gewaltpräventive Maßnahmen sowie für Investitionen in das Sicherheitsmanagement verwendet werden dürfen. Laufende Personalkosten des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft sind hiervon grundsätzlich ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um Personalkosten für überobligatorische – also nicht schon aufgrund zwingender verbandsrechtlicher Vorgaben besetzte – Stellen von Fan- oder Sicherheitsbeauftragten.

10. Strafmilderung bei Täterermittlung und sozialem Engagement – selbst nach Rechtskraft

Um den Leitgedanken der „täterorientierten Sanktionierung“ zu unterstreichen und zu fördern, soll eine Strafmilderung bei erfolgreicher Täterermittlung nicht ausgeschlossen sein, wenn die Täterermittlung erst nach Rechtskraft der sportgerichtlichen Verurteilung des Vereins erfolgt. Aus diesem Grund besteht nach der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nun die Möglichkeit, in solchen Fällen im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 32 Nr. 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) einen Interessenausgleich zwischen dem Institut der Rechtskraft und dem Prinzip der Strafmilderung bei Täterermittlung herzustellen. Zudem besteht eine (weitere) nachträgliche Strafmilderungsmöglichkeit, wenn sich bereits identifizierte Täter nach Rechtskraft des sportgerichtlichen Urteils beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise im Sport oder in Sozialprojekten engagieren. Damit soll dem einzelnen Täter die Möglichkeit eingeräumt werden, Einsicht in das mit seinem Handeln verursachte Unrecht glaubwürdig zu zeigen und auf eine Reduzierung der gegen den Verein verhängten Geldstrafe hinzuwirken (und zwar auch im Nachhinein, das heißt binnen Jahresfrist nach Abschluss des sportgerichtlichen Verfahrens), was für ihn in der Konsequenz zu einem niedrigeren zivilrechtlichen Schadensersatz führen kann.

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung für alle neuen Verfahren ab der Spielzeit 2026/2027 in Kraft.